

## **Entgeltordnung für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle LOHNEUM**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs.1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Höhe der Benutzungsentgelte und Auslagen**

Für die Nutzungsüberlassung der Sport- und Mehrzweckhalle LOHNEUM, Vechtaer Straße 3, erhebt die Stadt Lohne folgendes Entgelt:

- 1) Für Sportvereine, die Mitglied des Kreissportbunds Vechta sind, sowie für anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung beträgt das Entgelt 12,00 € netto (14,28 € brutto) je Zeitstunde [60 Minuten] für die Nutzung der Gesamthalle. Bei Nutzung unterteilter Flächen beträgt das Entgelt 4,00 € netto (4,76 € brutto) je Zeitstunde und Hallendrittel.  
Durch Beschluss des Verwaltungsausschusses können weitere Gruppen und Vereine den o.g. Gruppen gleichgestellt werden.
- 2) Für andere als in 1) genannte Gruppen und Vereine sowie für nicht in Trägerschaft der Stadt Lohne stehende Schulen beträgt das Entgelt 24,00 € netto (28,56 €) je Zeitstunde bzw. 8,00 € netto (9,52 € brutto) je Zeitstunde und Hallendrittel.
- 3) Für Veranstaltungen (kommerzieller wie nichtkommerzieller Art) wird ein Entgelt von 500,00 € (595,00 € brutto) je vollem Nutzungstag bzw. 250,00 € (297,50 € brutto) je angefangenem halbem Nutzungstag (unter 12 Stunden) erhoben.
- 4) Für die Nutzung des im 1. Obergeschoss gelegenen Mehrzweckraums wird ein Nutzungsentgelt von 4,00 € netto (4,76 € brutto) je Zeitstunde erhoben. Wenn dieser Raum vom gleichen Nutzer für Veranstaltungen der Sporthalle mitverwendet wird, für die eine Berechnung nach lfd. Nr. 3 erfolgt, so wird davon abweichend kein zusätzliches Entgelt berechnet.

In den o.g. Entgelten sind die Aufwendungen der Stadt für Strom, Heizung, Wasser- und Abwassergebühren, Abfallgebühren und die Inanspruchnahme der Duschen (im üblichen Maß) sowie die Nutzung der fest angebrachten Tribünen, Anzeigetafeln etc. enthalten.

- a) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt ist bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Zuschauern eine Reinigungspauschale für eine im Rahmen der Nutzung übliche Verschmutzung in Höhe von 100,00 € netto (119,00 € brutto) zu entrichten.
- b) Für die Nutzung und Reinigung der mobilen Tribüne wird ein pauschales Entgelt von 120,00 € netto (142,80 € brutto) je Veranstaltung berechnet.
- c) Sofern der Benutzer die Anwesenheit eines Hausmeisters außerhalb von dessen regelmäßiger Dienstzeit beantragt oder verursacht, werden Personalkosten in Höhe von 15,00 € (17,85 € brutto) je angefangener ½ Stunde zusätzlich berechnet.
- d) Über den Normalfall hinausgehende Sonderkosten (z.B. Abdeckung / Sondermarkierung des Bodens, Stellung von Stromgeneratoren und Bühnen-/Lichttechnik, Sonderreinigungen, Verdunkelungen, Bestuhlung, GEMA-Entgelte usw., Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen) werden gesondert in Rechnung gestellt oder sind direkt vom Nutzer zu tragen.

## **§ 2 Fälligkeit des Entgelts**

1. Die Verpflichtung zur Zahlung entsteht, sobald eine Leistung im Sinne dieser Entgeltordnung zugesagt oder in Anspruch genommen wird. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Auf das zu entrichtende Entgelt können Abschlagszahlungen im Voraus verlangt werden.

2. Entgeltschuldner ist der jeweilige Antragsteller bzw. Benutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

3. Das Entgelt (außer zu § 1 Nr. 3) wird für jede angefangene halbe Stunde anteilig erhoben. Bei Schulen kann eine Abrechnung nach umgerechneten Unterrichtsstunden (45 Minuten) erfolgen. Basis ist die Reservierung aufgrund des Hallenbelegungsplans bzw. die nichtreservierte tatsächliche Nutzung.

Ein Entgelt fällt davon abweichend nicht an

- sofern tatsächlich keine Nutzung erfolgt und dies mindestens 7 Tage vorher der Sportstättenverwaltung der Stadt Lohne mitgeteilt wurde
- sofern aufgrund einer Nutzung für andere Veranstaltungen eine ursprünglich durch die Stadt Lohne zugesagte Benutzungszeit nicht genutzt werden kann.

## **§ 3 Ermäßigung des Entgelts**

Im Einzelfall kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden (z.B. für gemeinnützige / nichtkommerzielle Veranstaltungen).

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Lohne, den 17.10.2018

(Gerdesmeyer)